

## ENTLASTUNG IN DEN FERIEN Reglement

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Angebot

Bei der Entlastung in den Ferien betreut eine vom Verein hiki angestellte und entlohnte Fachperson Entlastung (im weiteren hiki-Betreuer:in) das hirnerkrankte Kind und/oder seine Geschwister für eine vereinbarte Zeit am jeweiligen Ferienort. Zu diesem Angebot gehören betreute Ferienzeiten auf dem Kulturhof (einzeln oder in Kleingruppen) und begleitete Familienferien an einem Ferienort gemäss der aktuellen Ausschreibung.

#### 1.2. Zweck

Eltern oder Alleinerziehende können in dieser Zeit

- Ferien oder eine Auszeit ohne Kinder machen, sich regenerieren und ihre Beziehung pflegen;
- Ferien mit den Geschwistern machen, währenddem das hirnerkrankte Kind betreut wird;
- Entspannte Familienferien mit allen Familienmitgliedern erleben.

### 2. Anspruchsberechtigung

Dieses Angebot steht Familien offen, in deren Obhut ein hirnerkranktes Kind bzw. Jugendlicher bis zum vollendeten 20. Altersjahr lebt, das/der hauptsächlich zu Hause betreut wird.

### 3. Einsätze

Ist Ziffer 2 erfüllt, kann ein Antrag auf Entlastungs-Einsätze gestellt werden. Ein Einsatz dauert mindestens 5 Tage und höchstens 10 Tage. Die zur Verfügung stehende Anzahl Einsatztage pro Jahr und Familie ist dem aktuell gültigen Tarifblatt zu entnehmen.

Die genauen Arbeitszeiten richten sich nach dem ausgeschriebenen Angebot und werden mit den Eltern abgesprochen. Während des Einsatzes ermöglicht die Familie der hiki-Betreuer:in in Absprache mit ihr Pausen.

Sollte es für hiki aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein, alle Anträge für das Folgejahr abzudecken, kann die Geschäftsstelle beantragte Einsätze streichen. Aus Planungsgründen können bei zwei Einsätzen auch zwei verschiedene hiki-Betreuer:innen eingesetzt werden. Mitgliederfamilien haben bei der Einsatzplanung Vorrang.

### 4. Kosten

#### 4.1 Unterbringung und Verpflegung der Familie

Der Elternbeitrag für Entlastung in den Ferien richtet sich nach dem entsprechenden Tarifblatt. Bei den betreuten Familienferien trägt die Familie die Kosten für die Miete der Ferienwohnung. Finden diese in Reka-Feriendörfern statt, gelten zudem deren Annullationsbedingungen<sup>1</sup>. Wir empfehlen eine Reiserücktrittsversicherung (Annullationsversicherung).

Für die Organisation der Einsätze wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss aktuellem Tarifblatt erhoben. Diese entfällt nur, wenn ein Einsatz durch hiki abgesagt werden muss.

In begründeten Ausnahmefällen und bei finanziellen Engpässen kann hiki auf Antrag eine Kostenreduktion prüfen.

---

<sup>1</sup> <https://reka.ch/de/rekaferien/vermietungsbedingungen>

## 4.2 Unterbringung und Verpflegung der hiki-Betreuer:in

Kost und Logis für die hiki-Betreuer:in sind in den Kosten des Entlastungsangebots enthalten und richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.

## 5. Organisation

### 5.1. Anmeldung und Bestätigung

Familien, die Entlastungseinsätze beantragen, reichen bis spätestens 30. Oktober (Verwirkungsfrist) des Vorjahres das vollständig und korrekt ausgefüllte Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle erarbeitet im November den Einsatzplan für das folgende Jahr. Kollisionen von Wunschterminen werden nach Möglichkeit einvernehmlich gelöst. Der Jahresplan wird den betroffenen Familien bis spätestens Mitte Dezember bekannt gegeben. Er gilt als verbindliche Bestätigung des Einsatzes; Ziffer 9 bleibt vorbehalten.

Anfragen für Verschiebungen, Änderungen u.a. vor dem Einsatz richtet die Familie an die Geschäftsstelle.

### 5.2. Vorbereitung des Einsatzes

Einen Monat vor Beginn der Entlastung erhält die Familie von der Geschäftsstelle eine Checkliste und einen Fragebogen. Die Familie ist verpflichtet, der hiki-Betreuer:in umgehend die vollständig ausgefüllten Einsatz-Unterlagen zuzustellen und zu Beginn eines Einsatzes mit ihr zu besprechen. Die hiki-Betreuer:in meldet sich ca. eine Woche vor dem Einsatz telefonisch, um die genauen Ankunftszeiten abzumachen und noch offene Fragen zu klären.

### 5.3. Einführung

Am Anfang eines Einsatzes findet anhand der Einsatzunterlagen eine kurze Einführung durch die Eltern statt. Während des Einsatzes übernimmt die hiki-Betreuer:in in Absprache mit den Eltern Betreuungsaufgaben.

### 5.4. Abschluss des Einsatzes

Am Schluss des Einsatzes findet ein kurzer Austausch zwischen Eltern und hiki-Betreuer:in statt. Die Familie füllt anschliessend den Auswertungsbogen aus, der hiki als Massnahme für die Qualitätssicherung dient.

## 6. Sorgfalts- und Treuepflicht; Befolgung von Anordnungen

Die hiki-Betreuer:in besorgt die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und zum Wohl der Kinder. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit liegt auf der verantwortungsvollen Betreuung der Kinder, die ihrer Obhut überlassen sind. Sie spricht sich bei betreuten Familienferien mit der Familie ab, so dass der Aufenthalt für alle Familienmitglieder möglichst entspannend verläuft.

Der Familie ist bewusst, dass die hiki-Betreuer:in nicht ihre Angestellte ist. Die Anordnungen von hiki (wie beispielsweise dieses Reglement) und die arbeitsvertraglichen Abmachungen zwischen der hiki-Betreuer:in und hiki gehen den Abmachungen zwischen Familie und hiki-Betreuer:in in jedem Fall vor.

## 7. Versicherungsschutz

Während dem Einsatz in der Familie ist der Versicherungsschutz wie folgt geregelt:

- Die hiki-Betreuer:in ist während der Dauer des Vertragsverhältnisses über den Verein hiki gegen **Berufs- und Nichtberufsunfall** gemäss UVG versichert.
- Über die **Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht)** sind durch die hiki-Betreuer:in entstandene Sachschäden am Ferienort gedeckt.
- Die Haftpflichtversicherung ist **nicht gültig für das Lenken des Familienautos** im Einsatz.

Ein Zusatz zur Haftpflichtversicherung (wie im privaten Bereich möglich) ist für hiki als Arbeitgeber nicht möglich. Der Verein hiki muss daher jede Haftung für Schäden, die während des Familienhilfeinsatzes am Familienauto entstehen könnten, ablehnen. Damit die Familie das Risiko vermindern und sich besser absichern kann, bieten sich folgende Möglichkeiten:

- Der Abschluss einer **Vollkaskoversicherung** (inkl. Bonusschutz) bietet die beste Absicherung (v.a. für Fahrzeuge, die nicht älter als 6 Jahre alt sind).
- Bei einzelnen Versicherungsgesellschaften ist es möglich, eine **zeitlich begrenzte Vollkaskoversicherung** (Ferienkasko) abzuschliessen (Minstdauer 17 Tage). Wir empfehlen, sich bei der Versicherungsgesellschaft zu erkundigen.
- Sind während des Einsatzes nur einzelne Fahrten (für Therapiebesuche etc.) notwendig, ist die Benützung eines **Taxis** empfehlenswert.

Den Familien wird dringend der Abschluss einer **Annullationsversicherung** empfohlen, um das Risiko abzudecken, dass ein vereinbarter Einsatz wegen Verhinderung der hiki-Betreuer:in nicht stattfinden kann (vgl. Ziffer 9). Bevor eine solche Versicherung abgeschlossen wird, sollte unbedingt abgeklärt werden, ob sie dieses Risiko auch wirklich abdeckt.

## **8. Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit oder Abbruch eines vereinbarten Einsatzes**

Kann ein vereinbarter Einsatz nicht oder nicht wie geplant stattfinden, weil die hiki-Betreuer:in durch Krankheit, Unfall, Tod oder andere Gründe verhindert ist, ihren Einsatz anzutreten oder zu Ende zu führen, so sind die aus der Absage oder vorzeitigen Beendigung entstehenden Kosten von der Familie zu tragen. hiki ist nicht in der Lage, diese Kosten (zum Beispiel Kosten für eine Ersatzbetreuung, Annullationskosten, Kosten einer vorzeitigen Ferienrückkehr u.ä.) zu übernehmen und lehnt jede Schadensersatzpflicht ab. Die Familie muss bei geplanten Ferien unbedingt ein Notfallszenario mit alternativen Betreuungsmöglichkeiten in Betracht ziehen.

Kann ein vereinbarter Einsatz nicht stattfinden, weil sich in der Familie ein entsprechender Vorfall (Krankheit, Unfall, Tod usw.) ereignet hat, so wird auch die Familie gegenüber hiki nicht schadensersatzpflichtig.

Erweist sich ein vereinbarter Einsatz als für die hiki-Betreuer:in objektiv unzumutbar, so ist hiki berechtigt, den Einsatz abzusagen oder vorzeitig abzubrechen. Die daraus entstehenden Kosten trägt die betroffene Familie.

## **9. Schlussbestimmung**

Dieses Reglement tritt am 30. Juni 2022 in Kraft.

Zürich, 12. Juni 2022 / vm/pm